

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 12. —

(Nr. 2698.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Belgarder Kreis-  
Obligationen zum Betrage von 83,500 Rthlr. Vom 27. März 1846.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preußen u. u.**

Nachdem von den Belgarder Kreisständen die Aufbringung der, außer den bewilligten Staats- und Provinzial-Zuschüssen erforderlichen Mittel zum Bau von Chausseen in dem genannten Kreise im Wege einer Anleihe beschlossen, dieser Beschluß von Uns genehmigt und bei Uns darauf angetragen worden ist, daß der Kreis zu diesem Behuf auf jeden Inhaber lautende, mit Zins-scheinen versehene Kreisobligationen im Betrage von 83,500 Rthlr., geschriebenen Drei und Achtzig Tausend Fünf Hundert Thalern, ausstellen dürfe, so wollen Wir, da sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von 167, geschriebenen Einhundert Sieben und Sechzig, Stück Belgarder Kreisobligationen, eine jede zu 500 Rthlrn., geschrieben Fünf Hundert Thalern, welche nach dem anliegenden Schema unter Litt. A. No. 1—167. auszustellen, mit drei vom Hundert jährlich zu verzinsen, und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds, nach der durch das Loos zu bestimmenden Folge-Ordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltslich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Berlin, den 27. März 1846.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

von Bodelschwingh. Flottwell.

## Belgarder Kreis-Obligationen.

Lit. A. № 

Rthlr. 500 Preuß. Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Belgarder Kreises bekennt auf Grund des unter dem 6. Februar c. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 28. Juli 1845. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

„Fünfhundert Thaler Preussisch Kurant“

nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leistungen für den Belgarder Kreis kontrahirt worden.

Die Bezahlung geschieht allmählig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich einem und einem halben Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in jährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit drei Prozent vom Hundert in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst. — Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Belgard, den            ten            1846.

### Die ständische Kommission für den Chausseebau im Belgarder Kreise.

Mit diesen Obligationen sind 5 Zinskupons von Nr. 1—5. mit der Unterschrift des hierunter verzeichneten Landraths ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

(Nr. 2699.)